

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Frankenthal (Pfalz) e.V.
Gegründet am 28. September 1932
Mitglied im Sportbund Pfalz



S A T Z U N G

in der Fassung vom 23.04.1999

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
§ 1 Name, Bereich, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Jugend	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Hauptversammlung	5
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Technisches Gremium	6
§ 10 Ausschüsse	7
§ 11 Prüfungen	7
§ 12 Ehrungen	7
§ 13 Material	7
§ 14 Satzungsänderungen	7
§ 15 Auflösung der Ortsgruppe	8
§ 16 Schlußbestimmungen	8

§ 1 Name, Bereich, Sitz

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Frankenthal (Pfalz) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten "Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V." (abgekürzt "DLRG" genannt) und der am 8. April 1949 gegründeten "Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V." und der am 25. Oktober 1970 gegründeten "Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Vorderpfalz e.V."
- (2) Ihr Name lautet:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Frankenthal (Pfalz) e.V.",
abgekürzt DLRG-OG Frankenthal (Pfalz) e.V. genannt.
- (3) Die Ortsgruppe Frankenthal (Pfalz) umfaßt das Gebiet der Stadt Frankenthal/Pfalz.
- (4) Sitz der Ortsgruppe ist die Stadt Frankenthal/Pfalz.
- (5) Im Gebiet der Ortsgruppe können Stützpunkte als Untergliederungen der Ortsgruppe gegründet werden.

§ 2 Zweck

- (1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - 1. Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - 2. die Förderung des Kleinkinder- und Anfängerschwimmens,
 - 3. die Förderung des Schulschwimmens,
 - 4. die Förderung des Schwimmens mit Senioren und Behinderten
 - 5. die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Rettungstauchern, Funkern und Helfern z.B. für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - 6. die Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - 7. die Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - 8. die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
 - 9. die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,
 - 10. die Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
 - 11. die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - 12. die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - 13. die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - 14. die Zusammenarbeit mit regionalen Behörden, Organisationen und Medien
 - 15. die Werbung für die Ziele der DLRG.
- (4) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennen sie die Satzung und die Ordnungen der Ortsgruppe an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied der Ortsgruppe wird den überörtlichen Gliederungen der DLRG gegenüber durch die gewählten Delegierten vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt am Ende des Geschäftsjahres, sofern der Austritt spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt worden ist,
 - durch Tod,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder
 - durch Ausschluß. Das Ausschlußverfahren regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtswirksam beendet worden ist.
- (7) Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus der DLRG aus, hat es die ihm überlassenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben oder Schadensersatz zu leisten.
- (8) Die Mitglieder sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (10) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Rechte sind hiervon nicht berührt.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder kann die Ortsgruppe nicht verpflichtet werden.

§ 5 Jugend

- (1) Die Mitglieder der Ortsgruppe, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und - unabhängig vom Alter - die gewählten Vertreter der Jugend bilden die Jugend der Ortsgruppe. Ihre Zugehörigkeit zur Ortsgruppe wird hierdurch nicht berührt. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Ortsgruppe weckt und fördert die Teilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (3) Die Ordnung der Jugend der Ortsgruppe (Ortsgruppenjugendordnung) wird von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Organe

Organe der Ortsgruppe sind:

- die Hauptversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- das Technische Gremium (§ 9),
- Ausschüsse (§ 10).

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ der Ortsgruppe ist die Hauptversammlung, die sich aus sämtlichen Mitgliedern der Ortsgruppe zusammensetzt. Sie beschließt über Fragen grundsätzlicher Art, die die Ortsgruppe betreffen, insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - die Wahl der Kassenrevisoren,
 - die Entlastung des Vorstandes beziehungsweise einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Abgabe des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt, beziehungsweise die Enthebung des gesamten Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung und
 - die Auflösung der Ortsgruppe.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Landesverband, vom Bezirk oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt oder vom Ortsgruppenvorstand beschlossen wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags beziehungsweise des Vorstandsbeschlusses zusammen zu treten.
- (3) Die Einladung zur Hauptversammlung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher. Die Einladung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.
- (4) Die Hauptversammlung ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, gilt für die Beschlüsse der Hauptversammlung folgendes:
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt ist.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand darf nur beschlossen werden, wenn die Hauptversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.
- (7) Der Ortsgruppenvorsitzende beruft die Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall gilt dies für den 2. Vorsitzenden. Über die Hauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters ein Protokoll zu erstellen. Abschriften des Protokolls sind binnen sechs Wochen den gewählten Vorstandsmitgliedern, den Untergliederungen und dem Bezirk zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis den für das Protokoll Empfangsberechtigten und dem Einspruchsführenden mit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Ortsgruppenvorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. zwei Technischen Leitern,
 6. dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend,
 7. dem Medienreferenten und
 8. dem Arzt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG-Jugend.
- (3) Ein Vorstandsmitglied darf höchstens ein Vorstandsamt versehen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Scheidet der Ortsgruppenvorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorsitzende seine Funktionen bis zur Neuwahl.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Ortsgruppenvorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Die Wahl des Ortsgruppenvorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen mit Stimmzetteln.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Die Neubesetzung ist in der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Hauptversammlung hat diese Maßnahme zu billigen oder zu verwerfen.
- (9) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch.
- (10) Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe und die Stützpunkte gegenüber dem Präsidium, dem Landesverband, dem Bezirk, dem Sportbund und den Behörden.
- (11) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (12) Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich. Die Referenten des Technischen Gremiums sind einzuladen, wenn Fragen aus ihrem Fachbereich behandelt werden. Bei Abstimmungen darüber haben sie Stimmrecht.

§ 9 Technisches Gremium

- (1) Das Technische Gremium besteht mindestens aus:
 1. den zwei Technischen Leitern
 2. dem Referenten für das Tauchwesen,
 3. dem Referenten für das Bootswesen,
 4. dem Referenten für die Anfängerschwimmbildung,
 5. dem Referenten für das Funkwesen,
 6. dem Leiter der Kükengruppe.
 7. dem von der Jugend gewählte Referent für Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)Weitere Referenten werden bei Bedarf ernannt.

- (2) Der Vorstand ernennt auf Vorschlag der Technischen Leiter die Mitglieder des Technischen Gremiums, mit Ausnahme von § 9 (1) 7.
- (3) Der Vorstand kann die ernannten Mitglieder des Technischen Gremiums nur auf Vorschlag der Technischen Leiter auch wieder abberufen. Ihre Ernennung endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Die Technischen Leiter bestimmen den Tagungsturnus des Technischen Gremiums und die Tagesordnung. Das Technische Gremium tagt mindestens einmal vierteljährlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, für das die Technischen Leiter verantwortlich sind. Eine Durchschrift des Protokolls ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 10 Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Vorsitzender ist ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Technischen Gremiums mit dem Recht, anstelle des Vorstandes oder des Technischen Gremiums Beschlüsse vorzubereiten. Hierzu können Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen eingeladen werden.

§ 11 Prüfungen

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab.
- (2) Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer verbindlich.

§ 12 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit in der DLRG verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte DLRG-Material ist von der DLRG zu beziehen. Material, das nicht ausschließlich von der DLRG vertrieben wird, ist unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlichen Haushaltens zu beschaffen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt werden.

§ 15 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Die Einladung ist schriftlich jedem stimmberechtigten Mitglied zuzustellen.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Vorderpfalz, oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zwei Liquidatoren sind zu bestellen.

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Satzung des Bezirkes Vorderpfalz e.V. Anwendung, ersatzweise die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. bzw. die Satzung Satzung der DLRG.
- (2) Diese Satzung ist am 23.04.1999 durch die Hauptversammlung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Frankenthal (Pfalz) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig ist die Satzung vom 02.12.1983, zuletzt geändert am 26.04.1996, außer Kraft getreten.

Frankenthal, den 23.04.1999

Hermann-Josef Thomas
(Ortsgruppenvorsitzender)